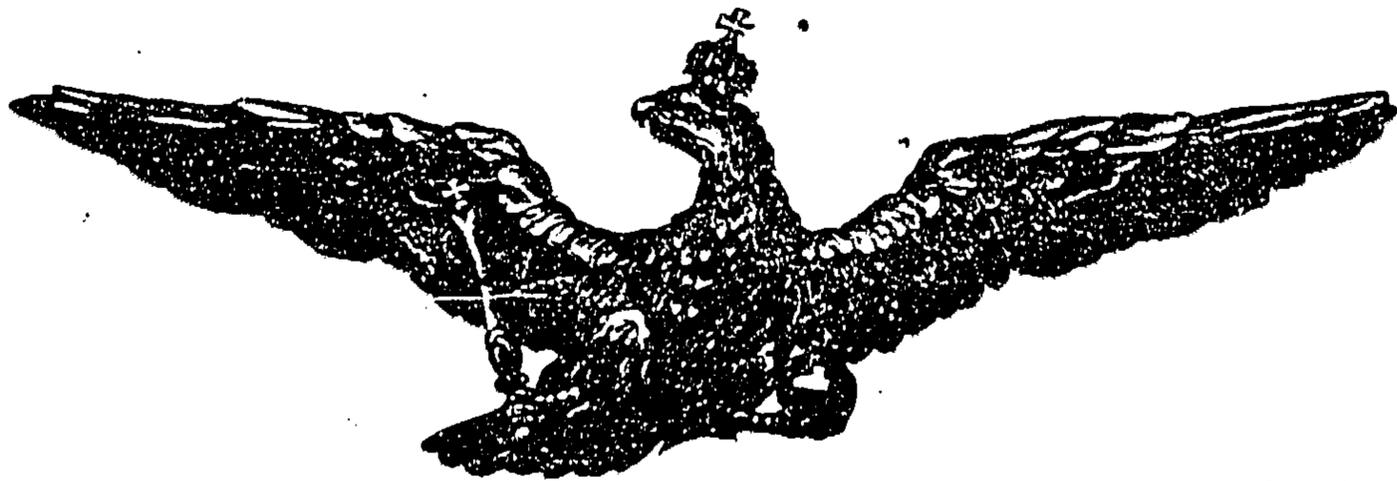


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Preis viertel-
jährlich 80 Pfg.
durch die Post
bezogen 99 Pfg

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 39.

Münsterberg, Mittwoch, den 28. September

1910.

[7541.] Dem Gemeindevorsteher Josef Henkel in Hertwigswalde ist Allerhöchst das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe. Münsterberg, den 24. September 1910.

[III. 751.] Gewählt, wiedergewählt, bestätigt bezw. verpflichtet wurden:

1. Als Gemeindevorsteher: Dauergutsbesitzer Julius Grammel in Tarchwitz.

2. Als Schöffen: Stellmachermeister Theodor Walter in Bernsdorf, Stellenbesitzer Emanuel Probst in Brucksteine, Stellenbesitzer Karl Simmert in Sacrau und Stellenbesitzer Julius Lindner in Schilberg.

3. Als Weiserrat: Stellenbesitzer Paul Reitsch in Ober-Johnsdorf.

Münsterberg, den 23. September 1910.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

[8094.] Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche, die in Oesterreich-Ungarn in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 (R.G.Bl. für 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G.S. S. 318) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres Folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von losem Heu, losem Stroh und losem Häcksel (auch als Pack- und Bedeckungsmittel für andere Gegenstände), sowie von Geflügel aus Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist nur das mit der Eisenbahn eingehende, sowie das geschlachtete und gerupfte Geflügel.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingang erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verlegt sind, nach § 65 ff. des Reichsviehseuchengesetzes und des § 328. des Strafgesetzbuches bestraft.

Breslau, den 22. September 1910.

Der Regierungs-Präsident. von Baumbach.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Münsterberg, den 26. September 1910.

Rekruteneinstellung 1910.

[M. 3449.] Auf die im Kreisblatt Stad 38 Seite 178 abgedruckte Bekanntmachung über die diesjährige Rekruteneinstellung wird hiermit hingewiesen.

Die Ortsbehörden werden nochmals ersucht, die in ihren Bezirken wohnhaften Rekruten eingehend zu belehren.

Münsterberg, den 22. September 1910.

Schutzmaßregeln im linksseitigen Quellgebiete der Ober.

[8008.] Die in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 10. April 1906 — Seite 70/71 — genannten Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf jene Bekanntmachung, mir binnen längstens 3 Wochen Vorschläge zur Verteilung von Prämien an solche Gemeinden und Grundbesitzer zu machen, welche sich bei der Herstellung und Unterhaltung von Stichgräben und Schlammfängen auszeichnen haben.